GEMEINDE BUSENBERG

ÄNDERUNGS- UND ERWEITERUNGSPLAN 1A ZUM BEBAUUNGSPLAN „SÜDWEST"

Maßstab 1 : 1000

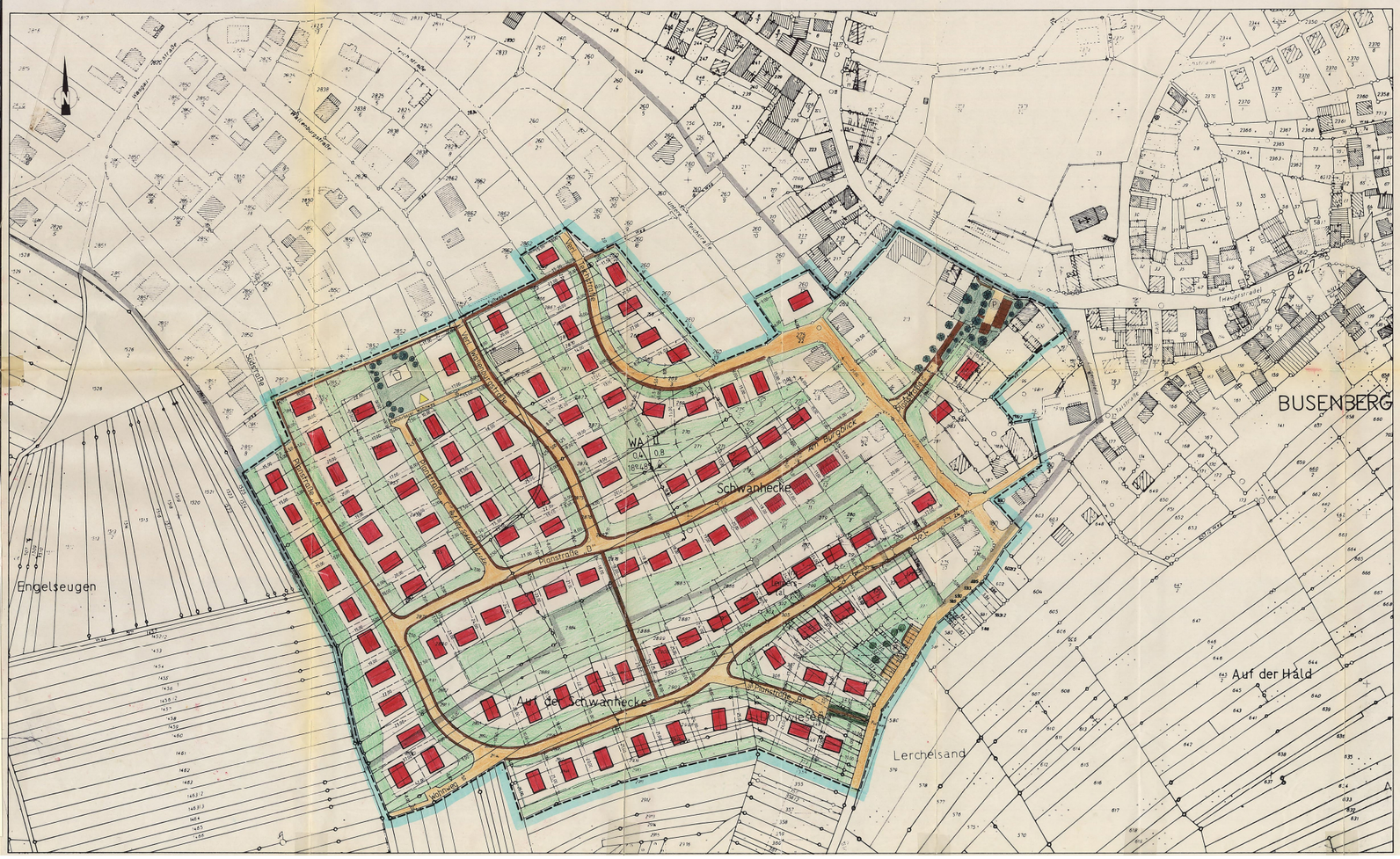

Zeichenerklärung

- Bestehende Wohngebäude mit Firstrichtung
- Bestehende Nebengebäude
- Geplante Wohngebäude gem. Genehmigung Bebauungsplan "Südwest"
- Geplante Wohngebäude mit Firstrichtung
- Geplante Öffentliche Verkehrsflächen – Gehweg – Fahrbahn – Gehweg
- 179 Vorhandene Flurstücksgrenzen mit Flurstücksnummern
- Geplante Grundstücksgrenzen
- Baugrenzen
- WA Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO
- Offene Bauweise gemäß § 22(2) BauNVO, jedoch nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Öffentlicher Kinderspielplatz
- Öffentliche Grünflächen
- P Öffentlicher Parkplatz
- Trafostation
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des genehmigten Bebauungsplanes "Südwest"

Füllschema der Nutzungsschablone:	Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse
II zweigeschossig als Höchstgrenze	Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
0,40 Grundflächenzahl 0,80 Geschoßflächenzahl	Dachneigung	Bauweise
18°-48° Dachneigung		

Ausgefertigt:
Gemeinde Busenberg
Busenberg, den 13. Mai 1992

(Weghann)
Ortsbürgermeister

Textliche Festsetzungen

§ 1
Allgemeines

(1) Die Gebäude sind den Gelände weitgehendst anzupassen.

(2) Abgrabungen und Aufschüttungen von mehr als 1,50 m Höhe bezogen auf das Urgelände sind unzulässig.

§ 2
Gestaltung der Hauptgebäude

(1) Dachform und Dachneigung
Es sind Satteldächer mit einer Neigung von 18° bis 48° zulässig.

(2) Kniestöcke
Kniestöcke sind nur bis zu einer Höhe von 0,5 m zulässig.

§ 3
Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen

Dürfen nur innerhalb der überbaubaren Flächen, in einem Mindestabstand von 5 m von der straßenseitigen Grundstücksgrenze, errichtet werden.

§ 4
Sichtbereich an Straßeneinmündungen

Im Sichtbereich von Straßeneinmündungen dürfen Pflanzungen eine Höhe von 0,90 m nicht überschreiten.

§ 5
Ausnahmen und Befreiungen

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes kann die untere Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Ortsgemeinde zulassen. (§ 31 BBauG).

§ 6
Gesetzesgrundlagen

Die Grundlagen sind das Bundesbaugesetz (BBauG), die Baunutzungsverordnung (BauNVO) und die Landesbauordnung (LBauO).

1. FERTIGUNG

ÄNDERUNGS-UND ERWEITERUNGSPLAN 1 A

ZUM BEBAUUNGSPLAN

„SÜDWEST"

DER GEMEINDE BUSENBERG

Ausfertigung dem!
Gemeinde Busenberg
Busenberg, den 16. Januar 1984

(Kecker)
Beauftragter

DIPL.-ING. P. GERING
ÖFFENTLICH BEST. VERM.-ING.
LANDAUER STRASSE 20 b
6780 PIRMASENS
TELEFON: 0 63 31 / 7 84 81

01.07.1983

GENEHMIGUNGSVERMERK

Geprüft:
Pirmasens, den 02.07.84
KREISVERWALTUNG
Untere Landesplanungsbehörde

Genehmigt:
mit Bescheid vom 16.07.84
Pirmasens, den 19.7.84
Kreisverwaltung
I.A.